

Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2020

Nr. 2020/600

Fonds für Notlagen infolge COVID-19 Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites

PC603AS_FG	Soziale Sicherheit FG		
P60326	Äufnung Fonds für Notlagen infolge COVID-19		
3106001	Epidemie / Pandemie	Fr.	3'000'000.-
	Bisheriger Kredit:	Fr.	0.--

1. Kurzbegründung

Der Bundesrat und die zuständigen Gesundheitsbehörden des Kantons Solothurn haben im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) verschiedene Massnahmen zur Eindämmung bzw. Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des COVID-19 angeordnet (vgl. u.a. Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19-Verordnung; SR 818.101.24] vom 13. März 2020). Diese Massnahmen haben zum Teil schwerwiegende Auswirkungen auf die Einnahmen von Selbstständigerwerbenden sowie von sozialen Institutionen.

Zwecks Abfederung von drohenden Notlagen sollen – in Ergänzung zu den vom Bund beschlossenen und/oder in Aussicht gestellten Massnahmen – 3 Millionen Franken in Form eines Überbrückungsfonds bewilligt werden. Überschüssige Mittel fallen zurück in die Staatskasse.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die internationale Gesundheitsnotlage ausgerufen (Corona-Pandemie). Deren Auswirkungen waren zur Zeit der Budgetierung nicht bekannt.
- notwendig ist: Die auf die verschiedenen Zielgruppen ausgerichteten Massnahmen bezwecken, die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern sowie Selbständige und soziale Institutionen aufzufangen.
- nicht aufschiebbar und dringlich ist: Die finanzielle Unterstützung der Zielgruppen ist bereits am 24. März 2020 rasch, zielgerichtet und unbürokratisch gestartet. Sie soll namentlich auch verhindern, dass Kleinstgewerbetreibende für eine Überbrückungshilfe auf dem Sozialamt vorstellig werden müssen.

2. Begründung

Der Regierungsrat erachtet aufgrund der derzeitigen ausserordentlichen Lage zusätzliche, über das bundesrechtlich vorgesehene Massnahmenpaket hinausgehende, lückenschliessende Massnahmen zur Entlastung der Volkswirtschaft des Kantons Solothurn als zwingend notwendig. Deshalb soll im sichergestellt werden, dass Selbstständigerwerbende sowie soziale Institutionen die wirtschaftlichen Einschränkungen über eine angemessene Zeitdauer hinweg überstehen

können [vgl. RRB Nr. 2020/432 vom 23. März 2020 (Notverordnung über die Überbrückungshilfe für Selbstständigerwerbende infolge der Corona-Pandemie) sowie RRB Nr. 2020/599 vom 21. April 2020 (Verordnung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) bei Kindertagesstätten)].

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 59 und 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1):

Der Nachtragskredit von 3'000'000.00 Franken wird dringlich bewilligt und ist dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Regierungsrat (6)
Department des Innern (2)
Amt für Soziale Sicherheit (2)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuariat Finanzkommission (FIKO)
Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: 4. Mai 2020 gemäss § 60 Abs. 2 WoV-G